



Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte

An die

Konferenz der synodalen Beauftragten für Flüchtlingsarbeit der EKvW
Kirchenasyl gewährenden Gemeinden der EKvW

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin für Kirchenasyl der EKvW

Pfarrer Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit der EKvW
Telefon 02304 - 755 329
Kirchenasyl@kircheundgesellschaft.de

Marion Kuhn-Ziemann
Referentin für Flucht und Asyl
Telefon 02304 - 755 380
Kirchenasyl@kircheundgesellschaft.de

Schwerte, den 21.12.2023

Ankündigung: Einschränkung der individuellen Beratung von Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden ab 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Jahr 2023 verzeichnen wir mehr als eine Verdoppelung der Kirchenasyle. Für dieses gestiegene Engagement für geflüchtete Menschen in Not bedanken wir uns ausdrücklich. Gleichzeitig erwarten wir im nächsten Jahr eine strukturelle Personalnot bei der Begleitung von Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden, welche angesichts der im Arbeitsfeld notwendigen umfangreichen Einarbeitung und der zu erwartenden Änderungen durch das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) verschärft wird und nicht kurzfristig zu lösen ist.

Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss haben dankenswerterweise trotz schwieriger Haushaltslage auf diese Situation bereits reagiert und Finanzmittel für eine Übergangsweise personelle Unterstützung im Arbeitsfeld bereitgestellt.

Wir sind dankbar, dass dadurch und durch interne Kompensation im IKG kurzfristig die Handlungsfähigkeit in diesem Arbeitsfeld gewahrt werden kann, wenn entsprechende Einschränkungen in Bezug auf Verfügbarkeit und Umfang der Beratungsarbeit in Kauf genommen werden.

Um bei gleichwohl knappen Ressourcen die gestiegenen Anfragen und Durchführungen von Kirchenasylen verlässlich bewältigen zu können, teilen wir Ihnen deshalb folgende Änderungen gegenüber unserer bisherigen Praxis in der Begleitung von Kirchenasylen mit:

Es wird zukünftig Phasen mit einem **eingeschränkten Bereitschaftsdienst** und Phasen mit einem deutlich reduzierten **Notdienst** durch den/die Ansprechpartner/in geben. Diese werden über den Autoresponder im Funktionspostfach angezeigt.

Ab dem 01.01.2024 erfolgen bis auf Weiteres innerhalb des Rundschreibens des Landes-



kirchenamtes 20/2020 im Blick auf die Punkte 2, 11, und 13.2 der „To-Do-Liste für Kirchengemeinden zu Kirchenasylen“ folgende Veränderungen **in Zeiten des eingeschränkten Bereitschaftsdienstes:**

1. Eine Einzelfallberatung von Vertreter:innen von Kirchengemeinden (Pfarrer:innen, Presbyteriumsmitglieder, Ehrenamtliche) sowohl im Falle einer Anfrage wegen Kirchenasyls als auch bei bestehenden Kirchenasylen kann temporär nur eingeschränkt oder mit Zeitverzögerung gewährleistet werden. Bei negativer Entscheidung des BAMF muss weiterhin eine formale Mitteilung erfolgen, fachliche Beratung sollte bei Flüchtlingsberatungsstellen oder Rechtsanwält:innen eingeholt werden. Ausnahmen gelten bei außergewöhnlichen Ereignissen wie z.B. bei drohender Räumung, Polizeieinsatz oder schwerer Erkrankung eines Kirchenasylgastes.
2. Es erfolgen keine Erinnerungen mehr für die Meldung des Kirchenasyls, die Einreichung des Dossiers oder die Meldung des Verbleibs in den kirchlichen Räumen. Diese Termine müssen von den Kirchengemeinden eigenständig eingehalten werden. Die Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der Termine liegt also auch im Blick auf etwaige Rechtsfolgen bei den Kirchengemeinden. Seitens des/der Ansprechpartner/in werden Mailverteiler weiterhin auf Vollständigkeit überprüft.
3. Der bisher praktizierte Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen und außerhalb regulärer Bürozeiten, d.h. die Beobachtung des Kirchenasyl-Postfachs durch eine/n Ansprechpartner/in des Instituts für Kirche und Gesellschaft kann nicht aufrechterhalten werden. Dossiers müssen daher mindestens 5 Tage vor dem Abgabetermin und zu den üblichen Bürozeiten eingereicht werden, damit diese fristgerecht an das Bundesamt weitergeleitet werden können.
4. Es erfolgt weiterhin eine formale und inhaltliche Prüfung von eingereichten Dossiers.
5. Wie bereits jetzt praktiziert, werden Anfragen von Schutzsuchenden selbst nur per Autoresponder (Verweis auf das Netzheft des Flüchtlingsrates NRW bzw. auf örtliche Beratungsstellen) beantwortet.
6. Da die Begleitung von Kirchenasylen als Pflichtaufgabe sichergestellt werden muss, können der Fachtag Kirchenasyl und Vortragstätigkeiten in Kirchenkreisen bis auf Weiteres nicht angeboten werden.

Zusätzlich zu den o.g. Veränderungen gilt **im Notdienst:**

1. Eine Einzelfallberatung von Vertreter:innen von Kirchengemeinden (Pfarrer:innen, Presbyteriumsmitglieder, Ehrenamtliche) erfolgt nur noch bei außergewöhnlichen



Ereignissen wie z.B. bei drohender Räumung, Polizeieinsatz oder schwerer Erkrankung eines Kirchenasylgastes.

2. Mailverteiler können nicht mehr geprüft werden.
3. Es erfolgt nur noch eine formale Prüfung und keine inhaltliche Prüfung von eingereichten Dossiers mehr.

Wir bemühen uns die Notdienstzeiten so weit wie möglich zu begrenzen und auch in Zeiten des eingeschränkten Bereitschaftsdienstes weiterhin die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden bestmöglich zu unterstützen. In der Übergangszeit bis zum 31.12.2023 wird ein Bereitschaftsdienst in der bisherigen Form auch während der Feiertage beibehalten.

Zum Hintergrund:

Die EKvW ist durch die Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen in Deutschland vom 24.02.2015 verpflichtet, eine Ansprechpartnerfunktion für die Kommunikation mit den einzelnen Kirchengemeinden und für die Einreichung von Dossiers zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund haben die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss Mittel für eine temporäre Entlastung der Personalsituation bereitgestellt, die aber die gestiegene Belastung und bereits erkennbare Abwesenheitszeiten nicht vollständig ausgleichen können. Um die o.g. genannte staatskirchenrechtliche Vereinbarung einhalten zu können, müssen wir die bisherigen Bereitschafts- und Beratungsdienste für die Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden in der beschriebenen Art und Weise einschränken.

Uns ist bewusst, dass sich hiermit der Aufwand für die Kirchenasyl gewährenden Kirchengemeinden erhöht. Wir hoffen, dass die Bereitschaft der Kirchengemeinden Kirchenasyl zu gewähren dennoch ungebrochen bleibt.

Im Zeitraum bis Mitte des Jahres 2024 soll eine dauerhafte Lösung erarbeitet werden, die den gegebenen Anforderungen an die Beratungsarbeit für Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinden gerecht wird. Wir werden das Thema in die Konferenz der Synodalen Beauftragten für Flüchtlingsarbeit der EKvW einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Hohmann
Beauftragter für Zuwanderungsarbeit
der EKvW

Marion Kuhn-Ziemann
Referentin für Flucht und Asyl